



Vorlage Nr.: 2014/001

22.01.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	31.03.2014	7
Kreistag	Kreisdirektor	07.04.2014	7

Außerplanmäßige Aufwendung des Kreises auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG)

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt der im Rahmen des ELAGÄndG aufgrund des Bescheides des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2013 zu leistenden außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 3.250.593,01 Euro gem. § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28.11.2013 das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG) beschlossen. Das Gesetz ist am 03.12.2013 in Kraft getreten. Auf Grundlage dieses Gesetzes hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 11.12.2013 (Eing. 16.12.2013) die vom Kreis Recklinghausen für die Jahre 2007 bis 2011 zu leistenden Zahlungen festgesetzt. Auf eine Verrechnung der Beträge für die Jahre 2007 bis 2008 hat das Land verzichtet.

Für die Jahre 2009 bis 2011 wurde der zu leistende Gesamtbetrag auf 3.250.593,01 Euro festgesetzt. Eine Kopie des Bescheides ist als Anlage beigelegt.

Die tatsächliche Leistung des Betrages wurde durch das Land herbeigeführt, indem die letzte Rate der an den Kreis zu zahlenden Schlüsselzuweisung für das Jahr 2013 entsprechend gekürzt wurde. Nach den Grundsätzen des § 11 der Gemeindehaushaltsverordnung sind die Erträge und Aufwendungen jedoch in voller Höhe und getrennt voneinander darzustellen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Da das ELAGÄndG erst am 28.11.2013 beschlossen wurde, konnte der Haushaltsplan 2013 des Kreises naturgemäß keinen entsprechenden Ansatz ausweisen. Die Zahlung an das Land im Rahmen des ELAGÄndG ist daher in Höhe von 3.250.593,01 Euro als außerplanmäßig zu verbuchen.

Gemäß § 10 der Haushaltssatzung 2013 des Kreises sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn der Mehrbedarf das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen um mehr als 0,5 ‰ überschreitet. Dies ist hier der Fall. Somit ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Der Kreistag ist bereits durch Bericht der Verwaltung vom 20.01.2014 informiert worden.